



Auszug aus dem Protokoll
Zirkularbeschluss vom 21. Dezember 2021 sa
Versandt am **22. DEZ. 2021**

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 1. Juni 2021 (COVID-19-Verordnung; BGS 821.20) wird gemäss Beilage geändert.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - Alle Direktionen
 - Alle Spitäler im Kanton Zug
 - Alle Alters- und Pflegeheime im Kanton Zug
 - Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch): Zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen sowie zur Aufschaltung des Beschlusses inkl. Beilage unter www.zg./behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Ausgangslage

1. Am 17. Dezember 2021 teilte der Bundesrat mit, dass die epidemiologische Lage in der Schweiz besorgniserregend sei. Die Zahl der Hospitalisationen nehme weiter zu und die Auslastung der Intensivstationen sei in einzelnen Regionen sehr hoch. Behandelt würden vor allem ungeimpfte Personen mittleren und höheren Alters. Mitte Dezember sei die kritische Schwelle von landesweit 300 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen erstmals überschritten worden. Es müssten Behandlungen bei anderen Erkrankungen verschoben oder verzögert werden. Laut aktuellen Schätzungen sei davon auszugehen, dass die Auslastung der Intensivstationen bis Ende Jahr auf schweizweit 350 bis 400 Covid-19-Patientinnen und -Patienten steigen werde. Gemäss COVID-19 Science Task Force des Bundes steigt seit Anfang Dezember auch die Zahl der Todesfälle signifikant an, mit einer Rate von 40 Prozent pro Woche (Epidemiologische Lagebeurteilung der Task Force vom 14. Dezember 2021).

Der Bundesrat beschloss aus diesem Grund verschiedene Massnahmen, namentlich eine 2G-Regelung für Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie Indoor-Veranstaltungen. Es gilt in diesen Betrieben und an diesen Veranstaltungen zusätzlich die Pflicht, eine Maske zu tragen, und es darf nur im Sitzen konsumiert werden. Wo die 2G-Regelung oder die Sitzpflicht nicht umsetzbar sind, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (Ausnahme für kürzlich geimpfte oder genesene Personen). Zusätzlich gilt erneut eine Homeoffice-Pflicht und eine Einschränkung für private Treffen, falls Personen anwesend sind, die nicht geimpft oder genesen sind.

2. Zu einem Zeitpunkt, in dem die Delta-Variante des Coronavirus stark zirkuliert, sich die noch ansteckendere Omikron-Variante erst auszubreiten beginnt, gegen welche die vorhandenen Impfstoffe nur noch reduziert und für kürzere Dauer wirken, muss zusätzlich zu den soeben genannten Massnahmen auch der Schutz von besonders gefährdeten Personen wieder verstärkt werden. Im Gegensatz zum letzten Jahr, als noch keine Impfungen zur Verfügung standen, soll jedoch auf Besuchsverbote verzichtet werden. Besuche von Angehörigen und Freunden sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen und Patienten in Spitalpflege sowie von Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen von grosser Bedeutung. Deshalb sollen mildere Schutzvorkehrungen wie eine Zugangsbeschränkung auf Besucherinnen und Besucher mit Immunschutz oder aktuellem Test und eine generelle Maskenpflicht auch in nichtöffentlichen Bereichen zur Anwendung kommen. Zudem sollen sich künftig Angestellte von stationären Gesundheitseinrichtungen, die weder durch eine Impfung noch durch eine frühere Infektion immunisiert oder teilimmunisiert sind, regelmässig testen lassen.

3. Die Gesundheitsdirektion informierte die Zuger Spitäler sowie den Verband der Alters- und Pflegeheime CURAVIVA Zug vor dieser Entscheidung über die geplanten Massnahmen. Diese signalisierten weitgehendes Einverständnis für zusätzliche Massnahmen angesichts der gegenwärtigen Situation. Durch die gestaffelte Inkraftsetzung der Neuerungen sollten diese für alle betroffenen Einrichtungen rechtzeitig umsetzbar sein.

B. Massnahmen

1. Zertifikats- oder Testpflicht für Besucherinnen und Besucher in Gesundheitseinrichtungen (§ 5 Abs. 1)

Um besonders gefährdete Personen in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen besser zu schützen, müssen Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren künftig nachweisen, dass sie über ein gültiges Zertifikat oder einen negativen Testnachweis verfügen. Die Einführung der

3G-Regel für Besucherinnen und Besucher von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen ist in der gegenwärtigen Lage notwendig und auch verhältnismässig, da die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung inzwischen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügt und die Testmöglichkeiten zur Erlangung eines Testzertifikats wieder für jedermann kostenlos zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (Kultur, Freizeit, Restaurants, Sport, Veranstaltungen) mit der 2G-Regel strengere Zutrittsvorschriften als in diesen Einrichtungen gelten.

Für Situationen, in denen für eine Besucherin oder einen Besucher trotz des kostenlosen Testangebots keine Möglichkeit bestand, vor dem Besuch ein Zertifikat zu erhalten, können die Institutionen eine Testmöglichkeit vor Ort anbieten; sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Dabei kann es sich um eine Probenahme und Testdurchführung durch geschultes Personal, aber etwa auch um die durch Personal überwachte Durchführung eines von der Besucherin oder dem Besucher eigenhändig durchgeführten Schnelltests handeln (Schnelltest mit Nasenabstrich zur Selbstanwendung). Ein solcher Schnelltest zur Selbstanwendung dient einzig dazu, im Einzelfall einen Besuch in der Institution zu ermöglichen. Es kann von der Besucherin oder dem Besucher in diesem Fall eine Kostenübernahme verlangt werden; ein Zertifikat oder eine Bestätigung über das Testergebnis ist nicht auszustellen.

Da die Nachfrage vor und über die Weihnachtstage das vorhandene Testangebot möglicherweise übersteigen könnte, soll diese Massnahme erst am 27. Dezember 2021 in Kraft treten.

2. Zertifikatspflicht oder Teilnahme an Reihentests für Gesundheitspersonal (§ 5 Abs. 2)

Jene Angestellten von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, welche weder geimpft noch genesen sind, sollen sich künftig regelmässig testen lassen. Grosse Teile des Personals dieser Einrichtungen sind mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen in stetigem und oft sehr engem Kontakt. Es ist zum Schutz der Patientinnen und Patienten der Kliniken sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen daher von grosser Bedeutung, dass Infektionen beim Personal schnell entdeckt werden. Da sich auch das Personal ohne berufsbedingten Kontakt mit Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnenden in den Räumlichkeiten dieser Institutionen bewegt, mit Pflege- oder Betreuungspersonal in Kontakt kommen, das Coronavirus in die Einrichtung tragen und so ebenfalls vulnerable Personen gefährden kann, ist es von der vorliegenden Massnahme nicht ausgenommen.

Die Tests können individuell – in Testzentren, Arztpraxen oder Apotheken – oder im Rahmen der vom Kanton angebotenen repetitiven Reihentests erfolgen. Die Testung muss mindestens zweimal wöchentlich erfolgen. Bei Personal in einer Teilzeit-Anstellung genügt ein einmaliger Test pro Woche, wenn nur an einem oder zwei Tagen pro Woche oder an drei aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet wird. Der Zeitpunkt der Tests ist so zu wählen, dass sich ihre Gültigkeitsdauer über einen möglichst grossen Teil der Arbeitszeit erstreckt. Arbeitet eine Person also beispielsweise von Dienstag bis Donnerstag, soll der Test nicht erst donnerstags, sondern an einem der ersten beiden Arbeitstage beziehungsweise am Montag durchgeführt werden.

Die Institutionen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren. Um sie umzusetzen, sind sie darauf angewiesen, bei ihrem Personal die Gültigkeitsdauer der vorgelegten Zertifikate beziehungsweise die Testdaten erfassen und bearbeiten zu können. Den Vorgesetzten kann entsprechend Zugriff auf diese Angaben gewährt werden.

Auch diese Massnahme soll am 27. Dezember 2021 in Kraft treten. Einrichtungen, welche die Massnahmen aufgrund der kurzen Frist nicht auf dieses Datum hin vollständig umsetzen kön-

nen, müssen sie schnellstmöglich zumindest für das Personal mit direktem Kontakt mit Patientinnen und Patienten sowie Bewohnenden einführen. Spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten muss die Massnahme für die gesamte Belegschaft umgesetzt sein.

3. Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen (§ 5 Abs. 3)

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen gilt bereits von Bundesrechts wegen eine Maskenpflicht («Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.»; Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Zudem muss auch in nichtöffentlichen Bereichen der Institutionen das Personal überall dort eine Maske tragen, wo sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten («In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen.»; Art. 25 Abs. 1^{bis} [ab 20. Dezember 2021 Abs. 2] Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Damit gilt bereits heute in weiten Teilen der genannten Gesundheitseinrichtungen eine Maskentragepflicht. Die bundesrechtlichen Regeln enthalten jedoch Lücken, etwa dort, wo sich im nichtöffentlichen Bereich Besuchende und Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnende begegnen (z. B. Patienten- oder Wohnzimmer, Etagenküche o. ä.). Da an diesen Orten enge Kontakte über längere Zeit stattfinden, ist gerade hier der Schutz vor einer Übertragung besonders wichtig. Da Hygiene- und Stoffmasken nicht primär die Trägerin oder den Träger, sondern die Person gegenüber schützen, soll die Pflicht, auch in nichtöffentlichen Bereichen eine Maske zu tragen, nur für Besuchende und das Personal, nicht aber für Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner gelten. Für diese gelten weiterhin einzig die Bestimmungen des Bundesrechts; ihnen wird jedoch das Tragen einer Maske, im Idealfall einer sie selbst schützenden FFP2-Maske, während Besuchen dringend empfohlen.

Kinder vor ihrem 7. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht ausgenommen. Eine Abweichung von der in vielen anderen Bereichen (öffentlicher Verkehr, Freizeiteinrichtungen etc.) geltenden Grenze von 12 Jahren ist aus epidemiologischer Sicht angezeigt. Denn die Infektionszahlen in den Altersklassen 0–9 und 10–19 sind seit Anfang November die höchsten in der gesamten Bevölkerung. In der Gruppe der 7- bis 12-Jährigen wurden auch noch praktisch keine Impfungen durchgeführt, da erst vor Kurzem ein Impfstoff für Kinder von 5 bis 11 Jahren zugelassen wurde. Tragen daher auch jüngere Besucherinnen und Besucher im Spital oder im Altersheim eine Maske, verbessert dies den Schutz für die Patientinnen und Patienten sowie die Bewohnenden deutlich. Da schulpflichtige Kinder ab 7 Jahren ohne Weiteres eine Maske tragen können, führte der Regierungsrat bereits am 6. Dezember 2021 die Maskenpflicht an Primarschulen ein. Einem Kind, das in der Schule eine Maske trägt, kann dies auch während eines Besuchs im Spital oder in einem Alters- oder Pflegeheim zugemutet werden.

Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können sowie in Restaurationsbetrieben (Restaurants, Cafeterien) gelten die Ausnahmen des Bundesrechts sinngemäss.

Da diese Massnahme schnell umgesetzt werden kann und sie ihre Wirkung bereits über die besuchsintensiven Weihnachtstage entfalten soll, tritt sie am 24. Dezember 2021 in Kraft.

4. Schutzvorkehrungen bei Neueintritten in Spitälern (§ 5 Abs. 4)

Spitäler sollen künftig für einen stationären Aufenthalt eintretende Patientinnen und Patienten auf das Coronavirus testen, sofern diese nicht über ein Zertifikat oder einen Testnachweis verfügen. Überwiegend ist dieses Vorgehen in den Zuger Spitälern schon heute Standard. Steht

fest, dass ein Neueintritt mit dem Coronavirus infiziert ist oder verweigert eine Patientin oder ein Patient die Abklärung ihres Infektionsstatus, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz der übrigen Patientinnen und Patienten zu treffen. Patientinnen und Patienten, die lediglich ambulant behandelt werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

5. Kontrollpflicht und Bearbeitung von Zertifikats- und Testdaten beim Personal (§ 5 Abs. 5)

Die Institutionen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren und sie auch durchzusetzen.

6. Massnahmen in sozialen Einrichtungen (§ 5 Abs. 6)

Die Bewohnerinnen und Bewohner von sozialen Einrichtungen können aufgrund der Verschiedenartigkeit der Angebote und der unterschiedlichen Bewohnerstrukturen nicht grundsätzlich als besonders gefährdeter Bevölkerungsteil angesehen werden. Dennoch stellt die Verbreitung des Coronavirus innerhalb der Institution auch für viele soziale Einrichtungen eine grosse Gefahr dar. Die Direktion des Innern soll daher durch Direktionsbeschluss alle oder einzelne Angebote sozialer Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Vorschriften für Gesundheitsinstitutionen ganz oder teilweise unterstellen können. Sie hat dabei die Besonderheiten einzelner Einrichtungen oder Einrichtungsarten zu berücksichtigen.

C. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 24. Dezember 2021 in Kraft, mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 und 2, die am 27. Dezember 2021 in Kraft treten.

D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden

Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung des Kantons Zug. Die Spitäler und Heime können aus den Vorschriften keine finanziellen Ansprüche gegen den Kanton ableiten. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Beteiligung an den Kosten der Zutrittskontrolle erfolgen soll. Möglich wäre dies im Rahmen der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, wie sie bei der Vergütung des Kantons an die Covid-19-Zusatzkosten der Spitäler und Heime gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021 erfolgt ist. Diese Frage kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden; für die Spitäler und Kliniken durch den Kanton, für die Alters- und Pflegeheime durch die Gemeinden.

Beilage:

Beilage 1: Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung)

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie
(COVID-19-Verordnung)**

Änderung vom 21. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **821.20**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Art. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 821.20, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) vom 1. Juni 2021 (Stand 10. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 (neu)

Massnahmen im Gesundheitsbereich

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.101.26

³⁾ BGS 821.1

⁴⁾ BGS 153.1

¹ Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime müssen den Zugang zu Innenbereichen für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat oder einem negativen Testnachweis beschränken.

² Das Personal von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen muss über ein Zertifikat verfügen oder sich regelmässig testen lassen. Die Institutionen dürfen zur Kontrolle die Gültigkeitsdauer der Zertifikate sowie die Testdaten erfassen. Tests haben mindestens zweimal wöchentlich zu erfolgen; bei Arbeitseinsätzen an einem oder zwei Tagen pro Woche beziehungsweise an drei Tagen pro Woche, sofern diese aufeinanderfolgen, genügt eine wöchentliche Testung. Der Zeitpunkt der Tests ist so zu wählen, dass sich ihre Gültigkeitsdauer über einen möglichst grossen Teil der Arbeitszeit erstreckt.

³ Besucherinnen und Besucher sowie das Personal in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen müssen in allen Innenbereichen dieser Einrichtungen eine Gesichtsmaske tragen. Kinder vor ihrem 7. Geburtstag sind von der Masken-tragepflicht ausgenommen. Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können sowie in Restaurationsbetrieben gelten die Ausnahmen des Bundesrechts analog.

⁴ Spitäler müssen für einen stationären Aufenthalt eintretende Patientinnen und Patienten ohne Zertifikat auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen. Bei einem positiven Ergebnis oder wenn der Test verweigert wird, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz der übrigen Patientinnen und Patienten zu treffen.

⁵ Die Institutionen kontrollieren die Einhaltung dieser Vorschriften.

⁶ Die Direktion des Innern kann durch Direktionsbeschluss alle oder einzelne Angebote sozialer Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich den vorangehenden Vorschriften ganz oder teilweise unterstellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 24. Dezember 2021 in Kraft mit folgenden Ausnahmen: § 5 Abs. 1 und 2 treten am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Zug, 21. Dezember 2021

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt, vorab auf der Internetseite des Kantons Zug gestützt auf § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes¹⁾, vom 22. Dezember 2021 sowie im gedruckten Amtsblatt vom 24. Dezember 2021.

¹⁾ BGS 152.3